

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 826/2018

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Bauamt	Datum: 22.08.2018
Bearbeiter: Kathrin Klähn	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Grieben	18.09.2018	einstimmig	5 0 0
Bauausschuss	12.09.2018	einstimmig	8 0 0
Hauptausschuss	17.09.2018	einstimmig	8 0 0
Stadtrat	26.09.2018	einstimmig	23 0 1

Betreff: Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Seniorenwohncentrum Grieben

Beschlussvorschlag:

Der der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Seniorenwohncentrum in der Ortschaft Grieben einschließlich Begründung und beschließt, ihn nach § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB i. V. mit § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Zusätzlich ist die Bekanntmachung sowie die Entwurfsunterlagen gem. §4a auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte einzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2018		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen:

Begründung mit Planzeichnung
Entwurf Durchführungsvertrag
Kostenübernahmeerklärung

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Gesetzliche Grundlagen;

§ 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs.2 BauGB
§ 13a BauGB i. V. m. § 13b BauGB
§ 33 Kommunalverfassung -KVG-LSA

Begründung:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat auf Sitzung am 26.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Seniorenwohncentrum Grieben beschlossen.
Ziel war die Ausweisung von Wohnbauflächen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für 1 Monat öffentlich auszulegen und über das Internet öffentlich zugänglich zu machen.

Die öffentliche Auslegung ist der wesentlichste Verfahrensschritt im Planungsverfahren. In ihm wird die Grundlage dafür gelegt, dass die Gemeinde eine gerechte Abwägung nach § 2 Abs. 3 BauGB durchführen kann.

Auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften für die öffentliche Auslegung ist daher größter Wert zu legen, um die Rechtskraft des Verfahrens sicher zu stellen

Die Kosten der Bauleitplanung und der Erschließungsanlagen tragen die Vorhabenträger. Ein städtebaulicher Vertrag mit Erschließungsvereinbarung liegt im Entwurf vor.